

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

An
den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Herrn Thomas Rotter

Kopstadtplatz 13,
45127 Essen
Telefon (02 01) 24 76 41 3
Fax (02 01) 24 76 41 9
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

27.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung	01.03.2018	Entscheidung

TOP: Neufassung Dringlichkeitsantrag: Keine Auflösung der Fluglärmkommission am Flughafen Essen/ Mülheim

Sehr geehrter Herr Rotter,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung beschließt:

- 1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung begrüßt den einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt Mülheim, wonach der Geschäftsführer der Flughafen Essen/ Mülheim GmbH angewiesen werden soll, seinen Antrag auf Auflösung der Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim zurückzuziehen.**
- 2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung spricht sich ebenfalls für eine Beibehaltung der Fluglärmkommission am Flughafen Essen/Mülheim aus.**

Begründung:

Die Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim gemäß § 32 b LuftVG befasst sich in ihrer Sitzung am 7. März 2018 mit dem Antrag der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) auf Auflösung der Lärmschutzkommission. Einen entsprechenden Antrag hat der Geschäftsführer der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Günther Helmich, ohne Rückkopplung mit den Gremien der Räte der Städte Essen und Mülheim/Ruhr gestellt.

Die Fluglärmkommission wurde auf der Basis von § 32 b Luftverkehrsgesetz am Flughafen Essen/ Mülheim eingerichtet, um die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle (Deutsche Flugsicherung) bei Anlage und Betrieb des Flugplatzes Essen/ Mülheim über Maßnahmen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge zu beraten. Zu diesem Zweck lässt sich die Fluglärmkommission über die beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm und zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge unterrichten. Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle weitere Maßnahmen vorzuschlagen. Der Fluglärmkommission gehören unter anderem zwei stimmberechtigte Vertreter/innen der Stadt Essen an, die vom Rat der Stadt Essen bestimmt und von der Bezirksregierung Düsseldorf berufen werden.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung der Fluglärmkommission wurde am 19.1.2000 von der Fluglärmkommission beschlossen und am 21.3.2000 von der Bezirksregierung genehmigt. Eine redaktionelle An-

passung (Austausch der Begrifflichkeit „Flughafen“ durch den Begriff „Verkehrslandeplatz“) hat die Geschäftsordnung durch Beschluss der Fluglärmkommission am 4.9.2013 erfahren.

Im Jahr 1980 wurde eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung für den Flugplatz Essen/Mülheim erlassen, der den Betrieb als „Verkehrslandeplatz“ und – für den Fall einer entsprechenden Planfeststellung – den Betrieb als „Verkehrsflughafen“ erlaubte. Ein solcher Planfeststellungsbeschluss wurde vom NRW-Verkehrsministerium zwar im Jahr 1991 erlassen, durch Bescheid aus dem Jahr 1998 jedoch wieder aufgehoben. Aufgrund der gegen die Aufhebung erhobenen Klagen ist dieser Bescheid noch nicht rechtskräftig und damit der rechtliche Status des Flugplatzes nicht eindeutig festgelegt. Faktisch hat diese Situation dazu geführt, dass der Flughafen Essen/Mülheim dem Regime des § 32b Luftverkehrsgesetz unterworfen worden ist, was zu einer entsprechenden Lärmschutzkommission gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz am Flugplatz Essen/Mülheim führte.

Da sich an dieser rechtlichen Situation nichts geändert hat, besteht keine Veranlassung, von der sinnvollen Institution einer Fluglärmkommission abzurücken. Der vom Geschäftsführer des Flughafens Essen/Mülheim ins Gespräch gebrachte „Lärmschutzbeirat“ als „losen Gesprächskreis“ (Zitat Günther Helmich) ist keine sinnvolle Alternative zur Lärmschutzkommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz. Denn ein solcher unverbindlicher Lärmschutzbeirat beruht auf keiner Rechtsgrundlage. Anders als bei der gesetzlich klar definierten Lärmschutzkommission besteht bei einem Lärmschutzbeirat keine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme von Flugsicherung, Genehmigungsbehörde sowie von zwei Vertreter/innen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm. Den Belangen des Lärmschutzes kann somit bei einem Lärmschutzbeirat nicht so wirksam Rechnung getragen werden wie bei einer Lärmschutzkommission.

Am 21.2.2018 hat der Rat der Stadt Essen einstimmig in einer Dringlichkeitsentscheidung folgendes beschlossen:

1. Die Vertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr wird beauftragt, in der Sitzung der Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim am 7. März 2018 gegen Pläne zur Auflösung des Gremiums zu votieren.
2. Der Vertreter der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Essen/ Mülheim GmbH wird beauftragt, den Geschäftsführer der Flughafen Essen/ Mülheim GmbH anzuweisen, den Antrag auf Auflösung der Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim zurückzuziehen.

Da es vor der Sitzung der Fluglärmkommission am Flughafen Essen/Mülheim am 7. März 2018 keine Ratssitzung des Essener Rates mehr gibt, sollte zumindest der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung ein Votum zugunsten des Erhalts der Fluglärmkommission abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Kersch